

I. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

idF von 1929, BGBl 1930/1 idF BGBl 1931/103, 1932/244, StGBI 1945/232, BGBl 1946/211, 1948/143, 1949/19, 1955/8, 1955/281, 1958/12, 1958/271, 1959/37, 1959/171, 1960/148, 1961/155, 1962/162, 1962/205, 1962/215, 1964/59, 1964/212, 1968/73, 1968/274, 1968/412, 1969/27, 1969/269, 1972/105, 1973/391, 1974/287, 1974/444, 1975/302, 1975/316, 1975/368, 1975/409, 1977/323, 1977/539, 1979/92, 1979/134, 1981/350, 1982/354, 1983/175, 1983/611, 1984/296, 1984/490, 1986/212, 1987/285, 1987/640, 1988/125, 1988/341, 1988/684, 1988/685, 1990/445, 1991/565, 1992/276, 1992/470, 1992/868, 1993/508, 1993/532, 1994/268, 1994/504, 1994/506, 1994/819 (DFB), 1994/1013, 1996/392, 1996/437, 1996/659, BGBl I 1997/2, I 1997/64, I 1997/82 (DFB), I 1997/87, I 1998/30, I 1998/35 (DFB), I 1998/68, I 1998/83, I 1999/8, I 1999/65, I 1999/148, I 1999/194 (DFB), I 2000/68, I 2000/114, I 2001/121, I 2002/99, I 2003/43, I 2003/90, I 2003/100, I 2004/118, I 2004/153, I 2005/31, I 2005/54, I 2005/81, I 2005/100, I 2005/106, I 2005/121, I 2007/5, I 2007/27, I 2008/1, I 2008/2, I 2009/31, I 2009/47, I 2009/106, I 2009/127, I 2010/50, I 2010/57, I 2010/98, I 2011/43, I 2011/58, I 2011/60, I 2012/1, I 2012/12, I 2012/49, I 2012/51, I 2012/65, I 2013/59, I 2013/114, I 2013/115, I 2013/164, I 2014/101, I 2014/102

Erstes Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 147 und vor Rz 159.

Kelsen, Das Problem des Parlamentarismus (1925); *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie² (1929); *Stourzh*, Hans Kelsen, Die österreichische Bundesverfassung und die rechtsstaatliche Demokratie, in Die Rei-

ne Rechtslehre in wissenschaftlicher Diskussion (1982) 7; *Rill*, Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direkt-demokratischer Elemente in der österreichischen Bundesverfassung (1987); *Adamovich*, Demokratie und Rechtsstaat, FS Rosenzweig (1988) 27; *Adamovich*, Revolution – Demokratie – Rechtsstaat, FS Walter (1991) 1; *Mayer*, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat (1991); *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993); *Mayer*, Verfahrensfragen der direkten Demokratie, FS Schambeck (1994) 511; *Herbst*, Gesetzgebung in Österreich und in der Europäischen Gemeinschaft im Lichte des Demokratieprinzips, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 289; *Mayer*, Plebiszitäre Instrumente in der staatlichen Willensbildung, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 341; *Mayer/Tomandl*, Der mißhandelte Rechtsstaat (1995); *Weinberger*, Zwei Hauptprobleme der modernen Demokratie, JRP 1995, 1; *Widder*, Die plebiszitäre Komponente in der staatlichen Willensbildung, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 315; *Campbell/Liebhart/Martinsen/Schaller/Schedler* (Hrsg) Die Dualität der österreichischen Demokratie (1996); *Mayer*, Krise der Demokratie? FS Hempel (1997) 81; *Dreier*, Kelsens Demokratietheorie: Grundlegung, Strukturelemente, Probleme, in *Walter/Jabloner*, Hans Kelsens Wege sozialphilosophischer Forschung (1997) 79; *Pernthaler*, Der Verfassungskern (1997); *Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung, Montfort 2000, 402; *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, JRP 2001, 34; *Öhlinger*, Verfassung und Demokratie in Österreich zu Beginn des 21. Jahrhunderts, FS Welan (2002) 217; *Pernthaler*, Sind Demokratie und Rechtsstaat wirklich „an der Wurzel eins“? FS Adamovich (2002) 631; *Pernthaler*, Das Volk als Souverän, als Verfassungsorgan und als Inbegriff der bürgerlichen Freiheiten, FS Welan (2002) 199; *Gamper*, Direkte Demokratie und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip, ÖJZ 2003, 441; *Janko*, Gesamtänderung der Bundesverfassung (2004); *Pernthaler/Gstir*, Direkte und repräsentative Demokratie auf Gemeindeebene. Stellenwert der Gemeindevolksabstimmung, ZfV 2004, 748; *Bußjäger*, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? – zur Theorie direkter Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, FS Pernthaler (2005) 85; *Mayer*, Verfassung 28; *Pernthaler*, Volk, Demokratie und Menschenrechte in den Wiener Gemeindebezirken, JBl 2005, 195; *Rill*, Die Republik und ihre Absicherung in der österreichischen Bundesverfassung, FS Pernthaler (2005) 345; *Thienel*, Wehrlose oder streitbare Demokratie? JRP 2005, 163; *Mayer*, Gibt es unabänderliches Verfassungsrecht? FS Schäffer (2006) 473; *Pöschl*, Wahlrecht und Staatsbürgerschaft, FS Schäffer (2006) 633; *Stelzer*, Innerparteiliche Demokratie. Bemerkungen zu einer verfassungs- und parteirechtlichen Debatte, FS Schäffer (2006) 779; *Wiederin*, Gesamtänderung, Totalrevision und Verfassungsgebung, FS Schäffer (2006) 961; *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007) 89; *Schiedermaier*, Gefährden Wahlcomputer die Demokratie? JZ 2007, 162; *Lachmayer*, Repräsentative Demokratie als verfassungsrechtliche Systemschei-

dung in Österreich, in *Gamper* (Hrsg) Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 71; *Lehner*, Gedanken zur Legitimation von Herrschaftsgewalt in einer globalisierten Welt, FS Korinek (2010) 25; *Öhlinger*, Verhältniswahlrecht oder Mehrheitswahlrecht, in *Gamper* (Hrsg) Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 281; *Wiederin*, Deutschland über alles: Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ÖJZ 2010, 398; *Wiederin*, Ihr Recht geht vom Volk aus: Rechtsstaatliche Demokratie nach 90 Jahren Bundesverfassung in ÖJT (Hrsg) 90 Jahre Österreichische Bundesverfassung (2010) 15; *Adamovich*, Geschworenengerichte im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaat, FS Benn-Ibler (2011) 1; *Lienbacher*, Die präventive Rechtskontrolle in der Gesetzgebung, FS Mayer (2011) 323; *Kröll*, Demokratisches Grundprinzip und Anforderungen an die Ausgestaltung der Beschlusserfordernisse für die Willens- und Mehrheitsbildung – Überlegungen zur Ausgestaltung der Beschlusserfordernisse für die Selbstauflösung des Kärntner Landtages, ZfV 2012, 231; *Öhlinger*, Direkte Demokratie: Möglichkeiten und Grenzen, ÖJZ 2012, 1054; *Vašek*, Modernisierung und Informalisierung, in *Schmid ua* (Hrsg) Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? (2012) 27; *Vašek*, Unabänderliches Verfassungsrecht und Revisionsschranken in der österreichischen Bundesverfassung (2013); *Öhlinger*, Braucht Österreich mehr direkte Demokratie, ÖJZ 2014, 1062.

I. Dem Vorbild zahlreicher Verfassungskodifikationen folgend, enthält Art 1 eine programmatische Festlegung der **Staatsform** (Demokratie) und der **Regierungsform** (Republik; zur Vorgeschichte zB *Stourzh*, Kelsen 19). Einen genauer fassbaren normativen Gehalt gewinnt die Bestimmung insb durch die Regelungen über die Gesetzgebung im Zweiten und Vierten Hauptstück sowie über die Stellung des Bundespräsidenten im Dritten Hauptstück (Art 60 ff B-VG; vgl auch Art 142 Abs 2 lit a B-VG).

Demokratie und **Republik** gehören zu den grundlegenden Systemprinzipien der Bundesverfassung; ihre wesentliche Veränderung oder Abschaffung bedürfte einer obligatorischen Volksabstimmung (Art 44 Abs 3 B-VG). Verfehlt ist die neuerdings von einigen Autoren vertretene Auffassung, das demokratische Grundprinzip sei auch im Wege einer Volksabstimmung nicht abänderbar (*Oberndorfer*, Rz 10 zu Art 1 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar; *Janko*, Gesamtänderung insb 154 f; *Öhlinger*, FS Pernthaler [2005] 248 f). Eine am positiven Recht orientierte Auslegung erweist dieses Ergebnis als unzutreffend (*Mayer*, FS Schäffer [2006] 447 ff, 480 ff); es gibt kein unabänderliches Verfassungsrecht.

Völkerrechtlich ist Österreich insb durch Art 8 StV v Wien 1955 zu einer demokratischen Staatsorganisation verpflichtet.

II.1. Demokratie steht im Dienste der „politischen Freiheit für die Masse“ (vgl *Merkel*, ÖVW 1933, 949) und soll die „natürliche Freiheit“, die bloß eine Freiheit für den Mächtigen ist, als „Freiheit durch den Staat für alle“ überwinden. Neben der **Freiheit** ist die **Gleichheit** die zweite wesentliche Idee der Demokratie. Die dem Recht Unterworfenen sollen das Recht selbst erzeugen; dadurch soll es zu einer „Identität von Herrschern und Beherrschten“ kommen. Indes kann in der Realität diese Identität nur annäherungsweise erreicht werden; auch die **Demokratie** kann des Zwanges nicht gänzlich entraten; sie setzt aber an die Stelle der Gewalt Einzelner den vom Willen möglichst vieler getragenen **Zwang des Rechts**.

Die demokratische Idee gründet auf dem weltanschaulichen Relativismus. Sie gewährt jeder politischen Überzeugung die Chance zur Artikulation und zur Durchsetzung im Wettbewerb der politischen Ideen; im positiven Recht sind gelegentlich Einschränkungen normiert („wehrhafte Demokratie“; *Thienel*, JRP 2005, 163).

II.2. Der österreichischen Verfassung liegt ein **System der mittelbaren, repräsentativen** (parlamentarischen) **Demokratie** zu Grunde; anders als Satz 2 des Art 1 nahezulegen scheint, erfolgt die Rechts-erzeugung nicht unmittelbar durch das Volk, sondern durch vom Volk gewählte Repräsentanten in den Parlamenten des Bundes und der Länder. Eine unmittelbare Mitwirkung des „Volkes“ ist nur durch die Instrumente des Volksbegehrens (Art 41 Abs 2 B-VG), der Volksabstimmung (Art 43 und 44 Abs 3 B-VG) und der Volksbefragung (Art 49b B-VG) vorgesehen; die Landesverfassungen enthalten entsprechende Einrichtungen (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 810).

Wesentlich ist, dass nach dem demokratischen System des B-VG eine **Gesetzgebung unter Ausschaltung des Parlaments nicht zulässig** ist (keine Gesetzeserzeugung „am Parlament vorbei“; VfSlg 16.241; vgl auch *Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung, Montfort, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart, Vorarlberg 2000, 402).

Österreich ist Mitglied der MRK und der EU, wodurch in gewisser Weise eine völkerrechtliche Verbindlichkeit bewirkt wird, eine demokratische Verfassungsstruktur beizubehalten.

II.3. Parlamentarische Demokratie ist in der Realität unabdingbar mit der Existenz **politischer Parteien** verbunden; das PartG 2012 bildet die verfassungsrechtliche Grundlage dafür (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 153). Die Gründung politischer Parteien – auch „verfassungsfeindlicher“ – ist frei; es besteht keine Möglichkeit, Parteien zu verbieten oder aufzulösen (vgl aber § 3 VerbotsG; dazu VfSlg 10.705 und II.5.).

In der Realität des Parteienstaates zeigen sich regelmäßig Tendenzen einer Ausweitung der Macht der Parteien auf die gesamte Gesellschaft; dadurch kann es zu einer gewissen Oligarchisierung demokratischer Organisationen kommen (vgl für den Bereich der politischen Theorie *Michels*, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie⁴ [1989]). Rechtlich muss dem vor allem durch ein entsprechendes Gewicht der Rechtsstellung parlamentarischer Minderheiten begegnet werden; die demokratietheoretisch wichtige rechtliche Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 13 StGG; Art 10 MRK; Art 11 EU Grundrechtecharta; dazu *Feik*, Verwaltungskommunikation 91) bedarf zu ihrer politischen Wirksamkeit einer entsprechenden Medienvielfalt. Zur Finanzierung politischer Parteien vgl *Thienel*, Die Finanzierung politischer Parteien in Österreich, in *Manssen* (Hrsg) Die Finanzierung politischer Parteien in Europa (2007) 49.

II.4. Demokratie ist nur wirksam, wenn das demokratisch erzeugte Recht als Ausdruck des „Volkswillens“ beachtet, notfalls auch durchgesetzt wird. Dazu bedarf es entsprechend unabhängiger Organe und wirksamer Kontrollinstanzen; die Staatsform der Demokratie erfährt ihre Ergänzung durch die Prinzipien des Rechtsstaates (Art 18 Abs 1 B-VG ua; *Mayer/Tomandl*, Rechtsstaat 49) und der – allerdings nur wenig wirksamen – Gewaltentrennung (*Mayer*, Funktion 12). Demokratische oder ständische Strukturen der Vollziehung können zur Parlamentsherrschaft antagonistisch wirken, weil solchen Organen oft die notwendige Distanz zu den Betroffenen fehlt. Dazu kommt, dass in der Auseinandersetzung verschiedener politischer Gruppen rechtliche Argumente oft wenig Gewicht haben; dies kann die Rechtsstaatlichkeit erheblich beeinträchtigen.

II.5. Der VfGH hat aus dem „demokratischen Bauprinzip“ abgeleitet, dass „die maßgebenden Organe der Gesetzgebung und Vollziehung in periodisch wiederkehrenden Wahlen bestellt oder bestätigt werden“ müssen (VfSlg 10.306 – betr die Selbstverwaltung; vgl auch

VfSlg 8644). Die Regelung der Wahl von Organen muss dem demokratischen Prinzip entsprechen (VfSlg 12.229 – betr die LReg). Dem Gewählten muss die Ausübung seiner Funktion während der ganzen Funktionsdauer gesichert sein (VfSlg 3426; vgl auch VfSlg 7902).

Die demokratische Freiheit der Weltanschauungen ist durch die Verfassungsbestimmung des § 3 VerbotsG (vgl Art 9 StV v Wien) eingeschränkt; es ist jedermann verboten, sich für den Nationalsozialismus zu betätigen (Verbot der Wiederbetätigung; VfSlg 10.705, 12.646). *Zeleny* (juridikum 2004, 182 und 2005, 22) nimmt an, dass das Verbot des Nationalsozialismus im Range eines Grundprinzips steht und daher nur durch Volksabstimmung abgeändert werden kann (Art 44 Abs 3 B-VG).

Es widerspricht auch dem demokratischen Prinzip, wenn der einfache Verfassungsgesetzgeber als legitimiert angesehen wird, die Verfassung in ihrer Wirkung für einen Teilbereich der Rechtsordnung schlechthin zu suspendieren (VfSlg 16.327).

III. Die republikanische Regierungsform bedingt, dass das Staatsoberhaupt eine zeitlich begrenzte Amtsperiode ausübt und für die Erfüllung seiner Aufgaben rechtlich und politisch verantwortlich ist. Dies ist für den **Bundespräsidenten** vorgesehen (Art 60, 68, 142 B-VG).

Art. 2. (1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) **Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.**

(3) **Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.**

IdF BGBl I 2008/2.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 160.

Koja, Bundesländer; *Pernthaler*, Der differenzierte Bundesstaat (1992); *Schambeck* (Hrsg) Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich (1992); *Schäffer/Stolzlechner* (Hrsg) Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem (1993); *Thurner*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der

Kompetenzverteilung (1994); *Weber*, Österreichs kooperativer Föderalismus am Weg in die Europäische Integration, FS Schambeck (1994) 1041; *Pernthaler*, Die Stellung der Länder in der Bundesverfassung, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 657; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995); *Bußjäger*, Ist der Bundesstaat noch reformierbar? Streiflichter zum Scheitern der Bundesstaatsreform, JRP 1996, 8; *Schambeck* (Hrsg) Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997); *Adamovich*, Über das bundesstaatliche Prinzip, FS Koja (1998) 213; *Jabloner*, Die Gerichtsbarkeit im Bundesstaat, FS Koja (1998) 245; *Novak*, Bundesstaatliche Rücksichtnahme, FS Koja (1998) 357; *Pernthaler/Bundschuh*, Hat die österreichische Bundesstaatsreform noch eine Zukunft? (1998); *Wielinger*, Zur Befindlichkeit des österreichischen Bundesstaates, FS Koja (1998) 495; *Gamper*, Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem (2000); *Mayer*, Jenseits des Rechtsstaates. Zur rechtlichen Pathologie des Semmering-Basistunnels, JRP 2000, 248; *Pernthaler*, Demokratische Identität oder bundesstaatliche Homogenität der Demokratiesysteme in Bund und Ländern, JBl 2000, 808; *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, JRP 2001, 34; *Schambeck*, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, in *Hengstschläger* (Hrsg) Der Staat und seine Ordnung (2002) 359; *Holzinger*, Aktuelle Fragen des Bundesstaatsprinzips, in *Berka ua* (Hrsg) Verfassungsreform (2004) 71; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004); *Bußjäger*, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? – zur Theorie direkter Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, FS Pernthaler (2005) 85; *Mayer*, Verfassung 51; *Wiederin*, Der österreichische Bundesstaat und das Subsidiaritätsprinzip in *Graf/Breiner* (Hrsg) Projekt Österreich – In welcher Verfassung ist die Republik? (2005) 62; *Wiederin*, Kelsen's Begriffe des Bundesstaates, in *Paulson/Stolleis* (Hrsg) Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts (2005) 222; *Bußjäger/Bär/Willi*, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration (2006); *Holzinger*, Der österreichische Bundesstaat und seine Reform, FS Schäffer (2006) 277; *Rill*, Die österreichische Bundesstaatlichkeit und die Gesamtänderungsschwelle des Art 44 Abs 3 B-VG, FS Schäffer (2006) 717; *Bußjäger*, Bundesstaat und Gleichheitsgrundsatz, JBl 2007, 289; *Bußjäger*, Grenzänderung und Bundesstaat, ZÖR 2009, 115; *Holzinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Bundesstaatsreform, FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011) 269; *Rosner/Bußjäger* (Hrsg) Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates, FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011); *Wiederin*, Die verfassungspolitische Diskussion über die Einrichtung Österreichs als Bundesstaat, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2011) 356; *Vasek*, Unabänderliches Verfassungsrecht und Revisionschranken in der österreichischen Bundesverfassung (2013).

Maßgebliche Literatur zur Theorie und Praxis des Bundesstaates erscheint in den Schriftenreihen des Institutes für Föderalismusforschung.

I. Wie Art 1 enthält auch Art 2 eine programmatische Festlegung; ob Österreich tatsächlich als **Bundesstaat** qualifiziert werden kann, hängt zum einen davon ab, was man unter diesem – sehr vieldeutigen – Begriff versteht, zum anderen davon, wie die Bundesverfassung die Stellung der Länder selbst und ihr Verhältnis zum Bund gestaltet. Dass – wie dies Abs 2 verheißt – der Bundesstaat aus „selbständigen“ Ländern gebildet wird, ist eine ideologische Selbstdeutung des B-VG und rechtlich nur relativ zutreffend; die Selbständigkeit der Länder findet an den Regelungen des B-VG ihre Schranken.

II. Allgemein versteht man unter einem Bundesstaat einen dezentralisierten Staat; konstituierende Merkmale des Bundesstaatsbegriffes des B-VG sind eine relativ autonome Landes(verfassungs)gesetzgebung neben der des Bundes (Art 95 ff B-VG; so auch VfSlg 11.669), eine Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat (Art 34 ff, 42, 44 Abs 2 B-VG), eine relativ autonome Landesverwaltung (Art 101 B-VG), eine Mitwirkung der Länder an der Verwaltung des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 ff B-VG; so auch VfSlg 11.403) sowie die Befugnis zur Initiative der abstrakten Normenkontrolle (Art 139, 139 a, 140 B-VG).

Eine wesentliche Einschränkung der genannten Landeskompetenzen wäre eine Gesamtänderung des B-VG; eine solche bedürfte einer obligatorischen Volksabstimmung (Art 44 Abs 3 B-VG; vgl auch Art 44 Abs 2 B-VG). Auch die Eliminierung eines Bundeslandes oder die Aufnahme eines weiteren wäre eine Gesamtänderung; ebenso aber eine Beseitigung der Staatlichkeit des Bundes oder der Länder.

III.1. Die Kompetenzbereiche von Bund und Ländern sind getrennt (VfSlg 7593). Das B-VG sieht aber Ausnahmen von diesem Grundsatz im Bereich der Gesetzgebung (zB Art 15 Abs 10, Art 97 Abs 2, Art 102 Abs 1 B-VG) vor.

Unzulässig sind Weisungen von Organen eines Rechtsträgers an Organe des anderen (VfSlg 2555; vgl auch VwSlgNF 6191 A). Der Trennung der Vollzugsbereiche entspricht eine solche der Organe (VfSlg 2420); das B-VG sieht aber verschiedene Ausnahmen vor, deren wichtigste die mittelbare Bundesverwaltung ist (vgl VfSlg 11.403; *Jabloner*, FS Walter [1991] 293).

III.2. Der Bestand einer eigenen Landesbürgerschaft zählt nicht zum „Wesen der österr bundesstaatlichen Organisationsform“ (VfSlg 2455; vgl auch VwGH 19. 6. 2002, 2002/05/0415). Der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ ist nicht Bestandteil des B-VG (VfSlg 1882); es kann aber ein LG einem BG – und umgekehrt – vorübergehend derogieren (VfSlg 3153, 9597).

III.3. Aus dem Bundesstaatsprinzip hat der VfGH gelegentlich abgeleitet, dass die Kompetenztatbestände des Bundes gegenüber denen der Länder restriktiv ausgelegt werden müssten (VfSlg 2977, 3649, 11.856).

IV. Abs 3 wurde durch die B-VG-Nov BGBl I 2008/2 geschaffen; die Bestimmung steht in einem Zusammenhang mit den ebenfalls durch diese B-VG-Nov geschaffenen Abs 2 – 4 des Art 3 B-VG. Eine Änderung im Bestand der Länder kann durch eine Zusammenlegung oder Aufteilung von Bundesländern oder durch eine Neuaufnahme eines Bundeslandes erfolgen; dazu müssen neben einer bundesverfassungsrechtlichen Regelung inhaltsgleiche – nicht notwendig: gleichlautende – Verfassungsgesetze aller Länder erlassen werden.

Art. 3. (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.

(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

IdF BGBl I 2008/2.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 171.

Schlag, Die österreichische Bundesgrenze auf dem Bodensee, ZÖR 43, 1992, 241; Simma/Khan, Nochmals: Der Staatsvertrag von Saint Germain

und die österreichische Staatsgrenze auf dem Bodensee, ZÖR 45, 1993, 211; *Walter*, Zum örtlichen Geltungsbereich von Leistungsbescheiden, ZfV 1995, 1; *Twaroch*, Staatsgrenzen, ihre Bedeutung für Österreich als Nationalstaat und als Mitgliedsland der EU, ZfV 2006, 9; *Wiederin*, Verfassungsbereinigung, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2008 (2008) 49; *Bußjäger*, Grenzänderung und Bundesstaat, ZÖR 2009, 115.

I. Art 3 legt das **Staatsgebiet**, sohin den territorialen Geltungs- und Anwendungsbereich des nationalen Rechts, fest. Im Rahmen der völkerrechtlichen Kompetenz und in Verbindung mit Art 9 Abs 1 B-VG bedeutet dies:

Bundesrechtliche **Gebote** dürfen sich grundsätzlich nur an Personen richten, die sich im Bundesgebiet aufhalten bzw hier einen Anknüpfungspunkt aufweisen (**Territorialitätsprinzip**; VwSlgNF 12.428 A; VwGH 27. 10. 1997, 96/17/0348); nur ausnahmsweise erlaubt das durch Art 9 Abs 1 B-VG transformierte Völkerrecht ein Anknüpfen an die Staatsbürgerschaft (**Personalitätsprinzip**) oder eine Orientierung am **Schutzprinzip** (VwGH 26. 3. 2008, 2007/03/0221; 28. 3. 2011, 2011/17/0045). Diese Regelungen gelten – von expliziten verfassungsrechtlichen Vorschriften abgesehen – analog für die Abgrenzung der Kompetenzbereiche der Bundesländer voneinander (VwSlgNF 13.214 A; VfSlg 15.395).

Österr Organe dürfen nur im Bundesgebiet Hoheitsakte setzen (zB OGH 10. 1. 1990, 3 Ob 125/89); diese Kompetenz ist insoferne exklusiv, als Organe anderer Staaten auf österr Staatsgebiet keine Hoheitsakte setzen dürfen; Ausnahmen sind auf Grund von StV oder nach Art 9 Abs 2 B-VG möglich.

II.1. Aus Art 3 Abs 1 folgt, dass es kein unmittelbares Bundesgebiet gibt und sohin jedes Gebiet eines Landes auch Gebiet des Bundes – und umgekehrt – ist.

II.2. Die Grenzen zwischen den Bundesländern (Binnengrenzen) bestimmen sich weitgehend nach den historisch überlieferten Grenzen der ehemaligen Kronländer (*Walter*, Bundesverfassungsrecht 126). Die Außengrenzen der Bundesländer, die zugleich die völkerrechtlich relevanten Bundesgrenzen sind, sind vor allem im StV v St Germain, gegenüber Ungarn durch das Venediger Protokoll (BGBl 1922/138) bestimmt; Art 5 StV v Wien 1955 fixiert diese Grenzen (im Einzelnen *Walter*, Bundesverfassungsrecht 122). Umstritten ist der

Grenzverlauf im Bodensee (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 179; *Weber*, Rz 15 zu Art 3 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar).

III. Die Abs 2–4 wurden durch die B-VG-Nov BGBl I 2008/2 geschaffen; sie sollen die Notwendigkeit formeller verfassungsrechtlicher Regelungen im Falle der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen beseitigen (*Wiederin*, Verfassungsbereinigung 50), Abs 4 sieht aber weiterhin das Erfordernis einer „Verfassungsmehrheit“ vor. Lediglich für Grenzbereinigungen genügt die „einfache“ Mehrheit.

Art. 4. (1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

IdF BGBl I 2003/100.

Lit: *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, vor Rz 171.

Azizi, Zum Verfassungsgebot der Wirtschaftsgebietseinheit und zu seiner wirtschaftspolitischen Tragweite, ÖJZ 1985, 97, 134; *Walter*, Der Einfluß des Art 9 Abs 2 B-VG auf Art 3 und 4 B-VG, ZÖR 1988, Supplementum 10, 131; *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993) 110; *Bußjäger*, Bundesstaat und Gleichheitsgrundsatz, JBl 2007, 289.

Vorb: Im Gefolge des 1. Weltkrieges bestanden Tendenzen einzelner Länder, sich wirtschaftlich von anderen Ländern „abzusperrern“; derartige Maßnahmen bedrohten vor allem die Lebensmittelversorgung von Wien. § 13 ÜG 1920 sah für die Zeit der „außerordentlichen Verhältnisse“ nach 1918 (§ 17 ÜG 1920) die Zulässigkeit von Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs durch den Bund vor (die §§ 13 und 17 ÜG 1920 haben ihre Geltung gem Art 2 § 1 Abs 3 Z 3 BGBl I 2008/2 verloren). Vgl auch § 8 Abs 4 F-VG. Auf europäischer Ebene bestimmt Art 30 AEUV, dass Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind (vgl auch Art 28 AEUV).

Zur Bedeutung der Einheitlichkeit des Währungsgebietes vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 188.

I.1. Nach der *Jud* richtet sich die Regelung an den einfachen Gesetzgeber; sie räumt kein subjektives Recht ein (VfSlg 5393, 8771,

12.035; VwSlgNF 5499 F; *Azizi*, ÖJZ 1985, 100). Sie gebietet auch nicht eine völlige Rechtseinheit; die Gesetzgebungskompetenzen der Länder und die Abgabenerhebungskompetenzen der Gemeinden können „gebietsweise“ zu verschiedenen Regelungen führen, dürfen aber keine „Verkehrsbeschränkungen intendieren“ (VfSlg 12.939; vgl auch VfSlg 1281, 1411); unzulässig sind territoriale Behinderungen des Wirtschaftsverkehrs (VfSlg 4243, 11.979, 12.485, 17.777). Landesgesetzlich unterschiedliche Steuern sind zulässig (VfSlg 1462, 1491, 6755).

I.2. Art 4 B-VG gebietet auch nicht, dass in allen Teilen Österreichs gleiche rechtliche Voraussetzungen für die Wirtschaft bestehen müssen (VfSlg 5084; VwSlgNF 5499 F); Marktbindungen, die den Verkehr über die Landesgrenzen nicht behindern, sind zulässig (VfSlg 4649, 6400); ebenso die Festlegung eines „ortsüblichen“ Preises (VfSlg 6400) oder steuerlicher Begünstigungen in bestimmten Gebieten (VfSlg 5275). Die Bindung gewerblicher Tätigkeit an einen Standort behindert nicht den Warenverkehr und verletzt daher nicht den Grundsatz der Wirtschaftsgebietseinheit (VfSlg 7304). Auch ein Nachtfahrverbot für bestimmte LKW auf bestimmten Straßen verletzt Art 4 B-VG nicht (VfSlg 12.485; ebenso zu vergleichbaren Verkehrsbeschränkungen nach der StVO: VfSlg 4243, 4362, 8086, 11.493). Auch eine Straßenmaut (VfSlg 778) oder Parkgebühren (VfSlg 7967) sind keine unzulässigen Verkehrsbeschränkungen.

II.1. Eine Verletzung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes hat der VfGH in VfSlg 2595 „nur dann“ angenommen, wenn sich der Zweck einer Verkehrsbeschränkung darin „erschöpft“, eine „Beschränkung des Verkehrs von einem Ort zum anderen“ zu bilden (ähnlich auf die Intention abstellend VfSlg 12.939; vgl auch VfSlg 3620). Andere Erk des VfGH scheinen eher auf die objektive Wirkung einer Maßnahme abzustellen (VfSlg 6541 – Beförderungssteuer; VfSlg 3238 – länderweise verschiedenes Markenrecht und verschiedene Warenbezeichnungen, Verwendung des Namens „Mozart“; VfSlg 6755 – Wr Dienstgeberabgabe; vgl auch VfSlg 4940).

II.2. Verfassungswidrig sind zB Abgabenregelungen, die an die Einbringung einer Ware in das Gebiet eines Landes anknüpfen (VfSlg 1345, 4287, 5393) oder Absperrungsmaßnahmen, die den Zwischenverkehr in bestimmte Gebietsteile unterbinden oder ausschließen (VfSlg 4243; vgl auch VfSlg 4940, 5084).

II.3. Art 4 Abs 2 B-VG schließt auch Beschränkungen des Personenverkehrs, deren Zweck sich in eben dieser Beschränkung erschöpft, aus (vgl auch *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Verfassungsgesetze V 70; vgl insb auch Art 4 StGG).

III. Die Jud des VfGH zu § 8 Abs 4 F-VG betraf im Wesentlichen Verbrauchsabgaben (Getränkesteuer: 2796, 3145, 3417, 4056, 4057, 4060, 5088, 12.570).

Art. 5. (1) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Rz 193.

Jabloner, Bundesminister und mittelbare Bundesverwaltung, FS Walter (1991) 293.

Dass Wien „Bundeshauptstadt“ ist, ist bloß eine Art Titel. Von rechtlicher Bedeutung ist aber die Anordnung, dass **Wien Sitz der obersten Organe des Bundes** ist. Für den NR ist dies noch zusätzlich in Art 25 B-VG (vgl auch Art 36 Abs 3 und Art 38 B-VG), für den VwGH in Art 129 B-VG und für die VA in Art 148g Abs 1 B-VG ausdrücklich angeordnet.

Die Festlegung des Sitzes der obersten Bundesorgane bedeutet, dass deren Einrichtung, die behördliche Willensbildung und deren bürokratische Abwicklung institutionalisiert auf Wr Landesgebiet zu erfolgen hat. Eine „Dekonzentration“ oberster Bundesorgane wäre daher unzulässig (weitergehend *Jabloner*, FS Walter [1991] 306; VfSlg 17.776; dazu *Wieser*, Dekonzentration von Bundesministerien verfassungswidrig, ZfV 2006, 606).

Zu Abs 2 vgl auch bei Art 25 B-VG.

Art. 6. (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen

Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

(4) In den Angelegenheiten der Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bürgermeisters durch die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten, in den Angelegenheiten der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung sowie in den Angelegenheiten der unmittelbaren Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten an der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelten für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, die letzten, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegenen Wohnsitze und der letzte, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Wohnsitze beziehungsweise Hauptwohnsitz der festgenommenen oder angehaltenen Person.

IdF BGBl I 2013/115.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 194.

Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft I (1989), II (1990); Schick/Wiederin, Landesbürgerschaft, Gemeindemitgliedschaft und Bundesverfassung – Überlegungen zum Wohnsitzbegriff des B-VG, ÖJZ 1998, 6; Thienel, Meldung und Hauptwohnsitz, JRP 1999, 124; Thienel, Rz 1 bis 14 zu Art 6 B-VG, in Korinek/Holoubek, Kommentar; Thienel, Der „Wohnsitz“ im Wahlrecht, ÖJZ 2000, 251; Feik, Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person. Zugleich eine Besprechung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Kommentare von Brugger-Unterweger und Matzka-Bezdeka, JRP 2003, 96; Pöschl, Wahlrecht und Staatsbürger-

schaft, FS Schäffer (2006) 633; *Wiederin*, Staatsbürgerschaftsrecht in Europa: Elemente und Entwicklung, ZÖR 2009, 421; *Obwexer*, Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft, in *Eilmansberger/Herzig* (Hrsg) Europarecht. Jahrbuch 2010 (2010) 71; *Feik*, Das (neue) Aufenthaltsrecht der Eltern von (minderjährigen) Unionsbürgern. Besprechung von EuGH 8. 3. 2011, C-34/09, Ruiz Zambrano, FABL 1/2011-II, 5.

I. Zu den grundlegenden Begriffen vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 194 ff sowie – umfassend – *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft I, II und *Thienel*, Rz 1 – 14 zu Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar.

Abs 1 legt – seit der B-VG-Nov 1988 (BGBl 685) – eine **einheitliche** Staatsbürgerschaft fest (VwGH 3. 5. 2000, 98/01/0136); Art III der zit Nov behält eine Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vor.

II. Die im Abs 2 erwähnte „Landesbürgerschaft“ hat keine staatsbürgerschaftsrechtliche Bedeutung (ausführlich *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II 38).

III. Durch die B-VG-Nov 1994, BGBl 504 wurde der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ aus dem B-VG und nach Maßgabe des Art 151 Abs 9 B-VG aus der übrigen Rechtsordnung eliminiert. Während man bis zum 31. Dezember 1994 mehrere „ordentliche Wohnsitze“ haben konnte (VfSlg 10.690, 12.733), hat seit dem 1. Jänner 1995 jede Person **einen** Hauptwohnsitz zu haben (zum Begriff umfassend *Thienel*, Rz 79 ff zu Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar; VwGH 20. 12. 2004, 2001/10/0209; 11. 6. 2013, 2012/21/0088). Vgl auch das HauptwohnsitzG BGBl 1994/505.

Die bloße Meldung als Hauptwohnsitz begründet einen solchen nicht (vgl auch VwGH 11. 5. 2009, 2008/18/0522); entscheidend ist, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen tatsächlich vorliegt (VwGH 22. 8. 2007, 2007/01/0694; 23. 6. 2010, 2009/03/0039).

IV. Abs 4 wurde durch das WahlrechtsänderungsG 2011 (BGBl I 2011/43) geschaffen und durch die Nov BGBl I 2013/115 geändert.

Art 20 AEUV schafft eine **Unionsbürgerschaft** (vgl VwGH 21. 12. 2011, 2009/22/0054). Unionsbürger ist, wer Staatsbürger eines Mitgliedstaates ist (vgl *Thienel*, Rz 42 ff zu Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar). Die Regelung des Erwerbs und des Verlusts

der Staatsbürgerschaft fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (zB *Kolonovits*, Rz 10 zu Art 20 AEUV, in *Mayer*, EUV/AEUV).

Art. 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(4) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

IdF BGBl I 2013/114.

Vgl die Ausführungen zu Art 2 StGG. Der zweite Satz des Abs 1 ist – ebenso wie Abs 2 – eine Staatszielbestimmung (vgl VfSlg 17.807).

Art. 8. (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

IdF BGBl I 2005/81.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 207.

Kolonovits, Staatssprache und Rechtschreibreform, JRP 1997, 6; *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich (1999); *Kolonovits*, Einige Überlegungen zum aktuellen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Amtssprache, JBl 2001, 356; *Kolonovits*, Der Minderheitenschutz nach Artikel 7 Staatsvertrag von Wien, in *Hummer* (Hrsg) Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs, (2007) 87; *Weber*, Die Unzulässigkeit fremdsprachiger Curricula an österreichischen Universitäten, zfhr 2007, 151; *Kolonovits*, Das Sprachenrecht der autochthonen Volksgruppen in Österreich, in *ÖJK* (Hrsg) Recht und Sprache (2008) 38; *Bender-Säbelkampff*, Demokratie der ethnischen Minderheiten (2011).

Die Festlegung der deutschen Sprache als Staatssprache bedeutet, dass die deutsche Sprache die offizielle Sprache der Republik ist; alle Anordnungen der Staatsorgane sind in deutscher Sprache zu treffen, der amtliche Verkehr hat deutsch zu erfolgen (VfSlg 9233; VwSlgNF 11.081 A; VwGH 23. 2. 2000, 2000/12/0026; 11. 12. 2003, 2003/21/0092; 17. 5. 2011, 2007/01/0389). Strittig ist, ob Art 8 Abs 1 B-VG ein subjektives Recht gewährt (dazu *Marko*, Rz 23 ff zu Art 8 Abs 1 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar; *Kolonovits*, Sprachenrecht 30). Branchenübliche lateinische Fachausdrücke in Kundmachungen sind zulässig (VfSlg 4092); ebenso eine Kundmachung von Rechtsvorschriften mit anderen als sprachlichen Mitteln (Straßenverkehrszeichen – VwSlgNF 12.949 A – verst Sen). Art 8 Abs 1 B-VG steht der Verwendung von Fremdsprachen in der universitären Lehre nicht entgegen (vgl dazu *Kucsko-Stadlmayer*, XI. zu Art 81 c B-VG in *Mayer* [Hrsg] Kommentar zum Universitätsgesetz 2002² [2010] 603).

Sprachliche Minderheitsrechte sind verfassungsrechtlich im StV v St Germain (Art 66 Abs 3 und 4) sowie im StV v Wien (Art 7 Z 3; VfSlg 13.998, 16.404) festgelegt. Einfachgesetzliche Ausführungsregelungen enthält das VolksgruppenG (dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 1378 ff; vgl auch VfSlg 3314).

Art. 8a. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, gol-

den gewaffneten und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.

IdF BGBl I 2003/100.

Lit: *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, vor Rz 209.

Aichhorn/Jeglitsch, Österreichische Hymnen im Spiegel der Zeit (2010); *Bezemek*, Das Bundeswappen – Symbol und Schutzobjekt, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 (2010) 11.

Die Festlegung staatlicher Symbole bewirkt, dass die Staatsorgane ausschließlich diese Symbole verwenden dürfen. Nähere Regelungen über Staatswappen, Staatssiegel, Staatsfarben und Staatsflagge enthält das WappenG. § 248 Abs 2 StGB schützt staatliche Symbole vor Herabwürdigung.

Eine Staatshymne war ursprünglich nicht bundesverfassungsrechtlich festgelegt (zur Praxis *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 213). Aus Anlass einiger geschlechtsspezifischer Anpassungen im Text wurde die seit 25. 2. 1947 verwendete Bundeshymne mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2012 (BGBl I 2011/127) in einem eigenen Bundesgesetz verankert. Sie besteht aus den Strophen des Gedichts „Land der Berge“ und dem „Bundeslied“ (§ 1).

Art. 9. (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie

die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

IdF BGBl I 2008/2.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 217 und vor Rz 246.

Griller, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen (1989); Hecht/Muzak, Zur Geltung der für obsolet erklärten Bestimmungen des Staatsvertrags von Wien 1955, JBl 1994, 720; Simma, Die Erzeugung ungeschriebenen Völkerrechts: Allgemeine Verunsicherung – klärende Beiträge Karl Zemaneks, FS Zemanek (1994) 95; Muzak, Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht (1995) 6; Balthasar, „pacta sunt servanda“. Zur innerstaatlichen Relevanz von durch Staatsverträge eingegangenen Verpflichtungen Österreichs, ZÖR 50, 1996, 161; Köck, Ist der österreichische Staatsvertrag „obsolet“? Grundsätzliche Überlegungen zur Vertragserrichtung und Vertragsendung nach Völkerrecht, ZÖR 50, 1996, 75; Vcelouch, Gerichtskompetenz und EU (1996) 53; Muzak, Die Umsetzung von „Embargobeschlüssen“ im österreichischen Recht – Das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen, ZfRV 1998, 10; Brandl, Die Umsetzung der Sanktionsresolutionen des Sicherheitsrats im österreichischen Recht, ZÖR 54, 1999, 161; Ermacora, Völkerrecht und Landesrecht, in Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg) Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴, Bd 1 (2004) 116; Öhlinger, Die Einheit des Rechts. Völkerrecht, Europarecht und staatliches Recht als einheitliches Rechtssystem? in Paulson/Stolleis (Hrsg) Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts (2005) 160; Öhlinger, Das Völkerrecht und das Europarecht im Österreich-Konvent. Die „halbe“ Erfolgsgeschichte des Konvents, FS Schäffer (2006) 555; Wiederin, Verfassungsvereinigung, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2008 (2008) 52; Lindermuth, Das Recht der Staatsverträge nach der Verfassungsvereinigung, ZÖR 2009, 299; Siess-Scherz, Staatsverträge und Bundesverfassung: Weiterhin ein nicht ganz unproblematisches Verhältnis – eine Auseinandersetzung mit Teilaspekten des Art. 50 B-VG, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2009 (2009) 77.

I.1. Abs 1 bewirkt eine Änderung der Rechtsqualität der „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“; die durch Kollektivsanktion gesicherte völkerrechtliche Verpflichtung wird zu einer durch Individualsanktion gesicherten innerstaatlichen Verpflichtung (**Trans-**

formation; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 214). Die Bestimmung erfasst jedenfalls das völkerrechtliche Wohnheitsrecht; ob auch die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ des Völkerrechts (Art 38 Z 1 lit c IGH-Statut) erfasst sind, ist fraglich (bejahend *Öhlinger*, Rz 6 zu Art 9 Abs 1 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar).

I.2. Der Rang einer transformierten Regel bestimmt sich danach, in welcher Form die betreffende Regel in der österr Rechtsordnung erzeugt werden müsste (herrschende Lehre; differenzierend *Öhlinger*, Rz 24ff zu Art 9 Abs 1 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Kommentar; aA VfSlg 2680; VwGH 18. 10. 1999, 98/17/0333 – einfaches Bundesrecht; *Balthasar*). Daher sind zB Regelungen, die Anknüpfungspunkte für den Geltungsbereich von Geboten und Sanktionen vorsehen (vgl I. bei Art 3), innerstaatlich als Verfassungsrecht zu qualifizieren, weil sie inhaltlich Verfassungsrecht (im materiellen Sinn) darstellen.

I.3. Der VwGH hat die Auffassung vertreten, dass zu den durch Art 9 B-VG rezipierten Regeln vor allem der Grundsatz der Vertragstreue zählt (VwGH 18. 9. 1999, 98/17/0333); innerstaatliche Vorschriften sind daher so auszulegen, dass sie mit den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs nicht in Widerspruch geraten (VwGH 24. 11. 1994, 94/16/0182; 11. 12. 2003, 99/14/0081; vgl auch OGH 6. 5. 2008, 1 Ob 8/08 EvBl 2008/154). Nach der Jud kann aus Art 9 Abs 1 B-VG „unmittelbar ein subjektives Recht nicht abgeleitet werden“ (VfSlg 1375, 3950, 7448, 11.508; VwGH 29. 3. 1989, 88/02/0167); auch aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts können unmittelbar subjektive Rechte Einzelner nicht abgeleitet werden (VwGH 31. 7. 1998, 97/02/0451; anders 31. 5. 2012, 2012/01/0069). Der VwGH hat angenommen, dass Auskunftsersuchen im Ausland, die nicht mit Sanktionsdrohungen verbunden sind, nicht in Hoheitsrechte eines anderen Staates eingreifen (VwGH 22. 10. 1991, 91/14/0156).

II. Abs 2 gestattet es, Hoheitsrechte des Bundes oder der Länder durch einfaches G oder durch StV auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder auf andere Staaten zu übertragen; stets darf es sich dabei aber nur um „einzelne“ Hoheitsrechte handeln (sehr großzügig VfSlg 19.750). Der im Abs 2 enthaltene Verweis auf Art 50 Abs 1 B-VG wird vom VfGH ausschließlich auf Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG

bezogen (VfGH 3. 10. 2013, SV1/2013 ÖZW 2014, 36 [Müller]). Die Gesetzesmaterialien betonen den Ausnahmecharakter einer solchen Übertragung, wenn sie die Hilfeleistung in Katastrophenfällen oder die Erteilung von Visa nennen (314 BlgNR 23. GP 6f).

Art. 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

IdF BGBl I 2005/106.

Lit: Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, vor Rz 731 und Rz 733 ff.

Zemanek, Veränderungen im internationalen System und die dauernde Neutralität, FS Miehsler (1998) 125; Cede/Postl, Völker- und verfassungsrechtliche Aspekte der Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen. Neutralität und VN-Mitgliedschaft, JRP 1999, 83; Stourzh, Um Einheit und Freiheit⁵ (2005); Ammer, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, in Heißl, Handbuch 118; Folz, Abschaffung der Wehrpflicht? FS Zehetner (2009) 139; Baumgartner, Verfassungsfragen einer Reform des österreichischen Bundesheeres, JRP 2011, 159; Schilchegger, Grenzen einer Heeresreduktion, ÖJZ 2011, 304; Vašek, Verpflichtender Sozialdienst und MRK, ÖJZ 2011, 158.

Vgl weiters die von der Österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung seit 1968 herausgegebenen Schriften; weiters: *N. Raschauer, Das Recht der militärischen Wachen (2004); Eisenberger, Zivildienst, die X-te, juridikum 2005, 112; N. Raschauer/Wessely, Militärbefugnisgesetz (2005); Hauer/Keplinger/Kreuter, Militärbefugnisgesetz² (2007).*

Die militärische Landesverteidigung obliegt dem Bundesheer (Art 79 ff B-VG). Abs 3 ordnet das System allgemeiner Wehrpflicht für männliche Staatsbürger an (vgl WehrG); als Ersatzdienst ist ein Zivildienst (vgl ZDG) zu leisten (VfSlg 13.905). Der VfGH leitet aus Art 9 a Abs 4 B-VG eine Verpflichtung des Staates ab, die Versorgung der Zivildienstler zu gewährleisten (VfSlg 16.389; vgl auch VwGH 23. 11. 2010, 2008/11/0079). Die Regelung der Versorgung von Zivildienstleistenden und Wehrdienstleistenden darf nicht so erfolgen, dass die Leistung des Zivildienstes faktisch vereitelt oder wesentlich erschwert wird (VfSlg 16.389, 16.588, 17.685).

Ein subjektives Recht auf Leistung der Wehrpflicht besteht nicht (VwGH 19. 1. 1988, 87/11/0274); wohl aber ein solches auf Ausnahme von der Wehrpflicht (VfSlg 16.389). Nur ein tauglicher Wehrpflichtiger kann zur Leistung von Zivildienst verpflichtet sein (VwGH 30. 1. 2013, 2010/03/0106).

Art. 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, und Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder;

1 a. Wahlen zum Europäischen Parlament; Europäische Bürgerinitiativen;

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;

4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Kartellrecht; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schiff-

fahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Pflegegeldwesen; Sozialentschädigungsrecht; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszäh-

lungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Organisation und Führung der Bundespolizei; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;

15. militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;

17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.

18. [entfallen gem BGB I 2012/12]

(2) In Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht sowie in den nach Abs. 1 Z 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise be-

rühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

IdF BGBl I 2013/115.

Lit: *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, vor Rz 263 und vor Rz 295.

Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980); *Thurner*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994); *Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst* (Hrsg) Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (oJ); *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I (1995) 129; *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht (1995); *Schäffer*, Die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, in *Schambeck* (Hrsg) Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 65; *Wiederin*, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, FS Winkler (1997) 1231; *Novak*, Bundesstaatliche Rücksichtnahme, FS Kojas (1998) 357; *Lebitsch-Buchsteiner*, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001); *Khakzadeh*, Die „Erforderlichkeit“ als Rechtsbegriff? ZÖR 2003, 351; *Gamper*, Die Regionen mit Gesetzgebungshoheit (2004) 362 ff; *Funk*, Reform der Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat. Zur Funktionslogik beweglich gekoppelter Systeme, FS Pernthaler (2005) 127; *Hörtenhuber*, Katastrophenschutz als Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZfV 2007, 154; *Thienel*, Personenbetreuung und Gewerbekompetenz, JRP 2007, 150; *Zabukovec*, Buschenschank und Gewerbe: Wo liegt die Kompetenzgrenze? ZfV 2008, 624; *Raschauer*, Arzthonore und Landesgesetzgebung, RdM 2009, 35; *Kopetzki*, Wider den föderalistischen Wildwuchs im Krankenanstaltenrecht, RdM 2010, 161; *Madner*, Staatliche Kompetenzverteilung und Gemeinschaftsrecht, FS Rill (2010) 137; *Thienel*, Integration als Querschnittsmaterie – Zuständigkeiten in integrationspezifischen Materien, in BMI (Hrsg) Asyl – Migration – Integration (2010) 85; *Wiederin*, Erstaufnahmezentren, Flächenwidmung und bundesstaatliche Kompetenzverteilung, bbl 2010, 83; *Greisberger*, Die Kompetenzgrundlagen des Grundwasserschutzes, ZfV 2011, 579; *Holzinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Bundesstaatsreform, FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011) 269; *Tessar*, Die kompetenzrechtliche Verankerung der Grundversorgungsgesetze und die Relevanz der „De-facto-Bundesbedarfsgesetzgebungskompetenz“ in Angelegenheiten des „Armenwesens“, migraLex 2011, 34; *Wiederin*, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 2011, 215; *Holzinger*, Zur Entwicklung des österreichischen Bundesverfassungsrechts, ÖJZ 2013, 650.

Vorb: Die Kompetenzverteilung des B-VG ist im Wesentlichen in den Art 10 bis 15 geregelt. Zur Auslegung insb der Kompetenzbestimmungen wurden verschiedene „Theorien“ (**Versteinerungstheorie, Gesichtspunktetheorie, Berücksichtigungstheorie** uam) entwickelt (vgl dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 295 ff).

Kompetenzbestimmungen finden sich darüber hinaus auch in anderen G. Neben den im Folgenden mitberücksichtigten Regelungen (vor allem jenen der Übergangsbestimmungen von B-VG-Novellen) sind dies insb: § 1 Abs 12 DMSG (BGBl 1923/533 zuletzt geändert durch BGBl I 1999/170); § 10 Abs 2 BG über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (BGBl 1952/13 zuletzt geändert durch BGBl 1996/600); § 1 EnergielenkungsG 2012 (BGBl I 2013/41); § 1 ErdölbevorratungsG 2012 (BGBl I 2012/78); Art I SchülerbeihilfenG 1983 (BGBl 1983/455); § 1 ZDG (BGBl 1986/679 zuletzt geändert durch BGBl I 2005/106); Art IV der 8. HKG-Nov (BGBl 1991/620 zuletzt geändert durch BGBl I 2008/2); § 10 Abs 1 Z 2 ArbeiterkammerG 1992 – AKG (BGBl 1991/626); § 10 Abs 2 Z 1 ArbeiterkammerG 1992 – AKG (BGBl 1991/616 zuletzt geändert durch BGBl I 1998/104); § 33 Abs 5 ArbeiterkammerG 1992 – AKG (BGBl 1991/626); § 1 Abs 3 Arbeitsplatz-SicherungsG (BGBl 1991/683); § 1 Startwohnungsförderungs-AbwicklungsG (BGBl 1992/14); Art I PreisG (BGBl 1992/145 zuletzt geändert durch BGBl I 2008/2); Art I AnmeldeG Irak (BGBl 1992/310); § 1 BG über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (BGBl 1992/376 zuletzt geändert durch BGBl I 2007/55); Art I VersorgungssicherungsG (BGBl 1992/380 zuletzt geändert durch BGBl I 2011/143); Art I Abs 1 SicherheitskontrollG 2013 (BGBl I 2013/42); Art I PreistransparenzG (BGBl 1992/761); § 1 MarktordnungsG-Nov 2007 (BGBl I 2007/55); Art I LebensmittelbewirtschaftungsG 1997 (BGBl 1996/789 zuletzt geändert durch BGBl I 2008/2); § 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG 2010 (BGBl I 2010/110 zuletzt geändert durch BGBl I 2013/6); Art 1 § 2 DSG 2000 (BGBl I 1999/165 zuletzt geändert durch BGBl I 2013/83); § 1 KWK Gesetz (BGBl I 2007/55); § 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010 (BGBl I 2010/110 zuletzt geändert durch BGBl I 2013/6); § 1 Energie-Control-G (BGBl I 2010/110 zuletzt geändert durch BGBl I 2011/207); § 1 ÖkostromG 2012 (BGBl I 2011/75); § 1 GaswirtschaftsG 2011 (BGBl I 2011/107); § 1 AkkreditierungsG 2012 (BGBl I

2012/28); § 3 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-G (BGBl I 2012/64); vgl auch Bericht des Ausschusses II des Österreich-Konvents vom 8. 7. 2004 (11/AUB-K) www.konvent.gv.at.

I.1. „Bundesverfassung, . . .“: Formelles und materielles Verfassungsrecht des Bundes, sohin auch die einfachgesetzlichen Ausführungsgesetze zum B-VG. Die Kompetenzartikel des B-VG sind lediglich dazu bestimmt, die Zuständigkeitsbereiche festzulegen; es kann aber jede Materie durch ein Verfassungsgesetz (bzw eine Verfassungsbestimmung) des Bundes geregelt werden (VfSlg 3314; vgl auch VfSlg 2527; Mayer, FS Schambeck [1994] 515; Mayer, FS Schäffer [2006] 717). Zu diesem Kompetenztatbestand zählen insb: Grundrechte, Nationalitätenrecht, Regelung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (VfSlg 3314); Bestimmungen zur Vollziehung des B-VG (VfSlg 4340 – betr Regelungen über den Bundesvoranschlag).

Abgrenzung zu anderen Kompetenztatbeständen: VfSlg 12.002 (allgemeine Sicherheitspolizei).

„Verfassungsgerichtsbarkeit“: Insb (iZm Art 148 B-VG): Verfahren des VfGH (VfSlg 5973 – Regelung des Verfahrens über die Anfechtung der im Art 141 B-VG genannten Wahlen; VfSlg 10.598, 11.166 – Regelungen über die Erstattung einer Gegenschift).

„Verwaltungsgerichtsbarkeit“: Das Verfahren des VwGH und der VwG ist nach Maßgabe der Abs 2 bis 4 des Art 136 B-VG – im Wesentlichen – bundesgesetzlich zu regeln.

Der Kompetenztatbestand **„Wahlen zum Europäischen Parlament“** war vor der Nov BGBl I 2012/12 in der Z 18 enthalten; **„Europäische Bürgerinitiativen“** bezieht sich auf Art 11 EUV iVm Art 24 AEUV; vgl auch Verordnung (EU) 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative.

I.2. „äußere Angelegenheiten . . .“: Umfasst Vorschriften, die das Verhältnis der Republik Österreich zu anderen Staaten und auch – in einem nach den Grundsätzen der historischen Auslegung zu ermittelndem Umfang – von österr Staatsbürgern zu fremden Staaten regeln (VfSlg 5521). Dem Bund steht nach diesem Kompetenztatbestand etwa die Erlassung und Vollziehung einer Vorschrift zu, der

zufolge österr Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen nur mit behördlicher Bewilligung annehmen und tragen dürfen (VfSlg 3472). Bei einem Verfahren vor dem EGMR handelt es sich um eine Sache der äußeren Angelegenheiten (VfSlg 10.968). Verfahrensrechtliche Regelungen betr den Ausländergrundverkehr sind hingegen nicht erfasst (VfSlg 5534).

Die Zuständigkeit des Bundes, Normen in Form von **Staatsverträgen** zu schaffen, ist nicht auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt; durch StV (des Bundes) kann jede Angelegenheit, gleichgültig unter welche Gesetzgebungskompetenz sie fällt, geregelt werden (VfSlg 3741). Dies gilt auch nach Einführung der Kompetenz der Länder zum Abschluss von Landesstaatsverträgen (vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Rz 242/2).

„**Grenzvermarkung**“: Zu diesem Kompetenztatbestand wurde keine Jud aufgefunden. Er war bereits in der Stamfassung des B-VG enthalten. Weder in den Materialien noch in den stenografischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung (vgl bei *Ermacora*, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 III [1986]) finden sich Hinweise zur Begriffsbestimmung. Zum Versteinerungsmaterial vgl insb das G betr die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des StV v St Germain, StGBI 1920/458. Der Kompetenztatbestand erfasst die Bundesgrenzen; er steht in einem unklaren Verhältnis zum Kompetenztatbestand „Vermessungswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG).

„**Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland**“: Etwa Regelungen über die Einfuhr von Gas auf festen Leitungswegen (VfSlg 8203); über die Ein- und Ausfuhr von Nachrichtentauben (VfSlg 3153); über die Einhebung von Ausgleichsbeiträgen und Gewährung von Ausgleichszuschüssen durch den Getreidewirtschaftsfonds (VfSlg 2756).

„**Zollwesen**“: Regelungen eines Abschöpfungssystems, das flexibel genug ist, um existenzbedrohende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und einen Preisausgleich zur Sicherung möglichst einheitlicher Preise beim grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zu erzielen, sowie Regelungen über Ausgleichsabgaben sind intrasystematische Weiterentwicklungen dieses Kompetenztatbestandes (VfSlg 11.864). Der Vollzug des „*Accordino*“ ist auf Grund dieses Kompetenztatbestandes Bundessache (VfSlg 12.281).